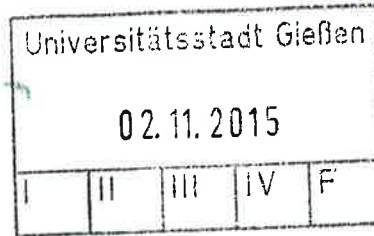


Dez. I
03. NOV. 2015



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat
der Universitätsstadt Gießen
Postfach 110880

35353 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0206/7-2015/2
Dokument Nr.: 2015/154552

Bearbeiter/in: Rolf Winter
Telefon: +49 641 303-2171
Telefax: +49 641 303-2203
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 09.10.2015

Datum 27. Oktober 2015

**Haushaltssatzung und -plan 2015 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung
hier: Genehmigungspflichtige Teile**

**Bericht vom 09.10.2015 – o. Az.
Haushaltsbegleitverfügung vom 09.02.2015 – Az: w. o.**

Anlage: - 1 –



Als Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des zulässigen Höchstbetrags der Kassenkredite.

Aufgrund der vorliegenden Berichterstattung zum Haushaltsvollzug 2015 und zu den für das gesamte Haushaltsjahr prognostizierten Erträgen und Aufwendungen ist davon auszugehen, dass die Stadt Gießen bis auf den Teilergebnishaushalt Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der nach der Haushaltsplanung 2015 vorgesehenen Veranschlagungen bleibt.

Im Teilhaushalt Kinder-, Jugend- und Familienhilfe werden wegen des unvorhersehbaren Anstiegs der Fallzahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge die erforderlichen Transferaufwendungen auf der Grundlage der §§ 34, 41, 42 SGB VIII jedoch ganz erheblich ansteigen. Zwar sind diese Leistungen gemäß § 89d SGB VIII grundsätzlich erstattungsfähig, allerdings ist das Anerkenntnisverfahren langwierig und die Rechnungsstellung erst nach Leistungserbringung möglich. Da aus diesem Grund eine Deckung dieser unvorhersehbaren und unabweisbaren Leistungen im laufenden Haushaltsjahr nicht möglich ist, ist gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO der Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich.

Zwar werden durch die Nachtragssatzung die Höhe der Gesamtbetrag der Investitionskredite, der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht verändert, gleichwohl bedarf die durch die 1. Nachtragssatzung veränderte Haushaltssatzung 2015 einer erneuten aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile.

Die mit der Haushaltsgenehmigung vom 09.02.2015 verbundenen Nebenbestimmungen bleiben unter folgenden Änderungen ansonsten unverändert bestehen:

Die Auflage Nr. 3 (Begrenzung der Personalaufwendungen) wird gestrichen.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

Zusätzlich ist folgende Auflage 9 zu beachten:

9.

Nach Bereinigung des Aufwands für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist der am 04.02.2013 geschlossene Konsolidierungsvertrag weiterhin einzuhalten. Zu diesem Zweck sind die finanziellen Belastungen der Stadt Gießen durch die Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge durch eindeutige Kontenzuordnung nachvollziehbar darzustellen.

Ich bitte, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in vollständigem Wortlaut mitzuteilen.

gez.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2015 gleichen Datums enthaltenen Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen die Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung i. d. F. der 1. Nachtragssatzung der Universitätsstadt Gießen für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von:

11.215.042,00 €

(i. W.: Elf Millionen Zweihundertfünfzehntausendzweiundvierzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von:

21.957.000,00 €

(i. W.: Einundzwanzig Millionen Neunhundertsiebenundfünfzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von:

110.000.000,00 €

(i. W. Einhundertzehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.


Dr. Ullrich
Regierungspräsident



